

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roetgen

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Roetgen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) hat der Rat der Gemeinde Roetgen mit Beschluss vom 14.04.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.922.474	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.996.141	EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	575.716	EUR
somit auf	28.420.425	EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.616.620	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.448.218	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.955.670	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.877.510	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.281.840	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.640.000	EUR

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.281.840 EUR

festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

11.000.000 EUR

festgesetzt.

## **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

297.796,46 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

2.200.154,54 EUR

festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.500.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	165 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	790 v. H.
2.	Gewerbsteuer	530 v. H.

## § 7 -entfällt-

## § 8

### Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung

#### 1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Fachbereichsleiter.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

- die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50+51), für die produktübergreifend eine Budgetebene bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird,
- der gesamte Bereich der bilanziellen Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- die interne Leistungsverrechnung (Kontengruppen 48 / 58)
- Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 14 KomHVO NRW).

Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden produktbezogen in getrennten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen. Sollte es durch geänderte Anforderungen der Finanzstatistik, durch geänderte Zuordnungsvorschriften oder bis dato nicht benötigte Aufwands- oder Ertragsarten notwendig sein, zusätzliche Sachkonten einzubeziehen, so ist dies im Rahmen der Haushaltsausführung zulässig.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen berechtigen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

## 2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Abweichend von der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Roetgen gilt bei der Leistung über- und außerplanmäßiger (üpl. und apl.) Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW folgendes:

- Erhebliche üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen bei Beträgen von mehr als 25.000 EUR vor.
- Unerhebliche üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 EUR bedürfen der Zustimmung des Haupt-Finanz-Beschwerdeausschusses. Bis zu diesem Betrag entscheidet der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.
- Die unerheblichen üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen; bei Beträgen bis 2.000 EUR wird zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes hierauf verzichtet.
- Die notwendige Einrichtung neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget ist während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.  
Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit „apl.“ Aufwendungen / Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.
- Üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungen, Durchbuchungen u. ä.) und Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen) gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich i. S. des § 83 Abs. 2 GO NRW.
- Üpl. und apl. Aufwendungen, die durch das Umnummerieren von Sachkonten bzw. die Änderung von Zuordnungen entstehen, gelten als unerheblich.

## 3. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der Städteregion Aachen oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

#### 4. Nachtragssatzung / Nachtragshaushalt

- Als erheblich i. S. des § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) GO NRW gilt ein Fehlbetrag (bei geplantem Haushaltsausgleich), der ein Zehntel der in der Schlussbilanz des Vorjahres ausgewiesenen Ansatzes der allgemeinen Rücklage übersteigt.
- Als erheblich i. S. des § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) GO NRW gilt ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant, der 2 v. H. der Bilanzsumme des vorausgegangenen Haushaltsjahres übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen i. S. des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des Gesamtergebnisplanes (ordentliche Aufwendungen) bzw. des Gesamtfinanzplanes (Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) des lfd. Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig i. S. des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungen, deren voraussichtliches Gesamtvolumen nicht mehr als 100.000 EUR betragen.

### § 9

#### **Sonstige Regelungen**

##### 1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke

ku = künftig umzuwandeln und

kw = künftig wegfallend

werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers/der bisherigen Stelleninhaberin aus dieser Stelle wirksam.

- ##### 2. Zur Schaffung unterjähriger Flexibilität bei der Wiederbesetzung von Stellen wird die Möglichkeit eröffnet, vorübergehend Stellen von Beamt\*innen auch mit vergleichbaren Arbeitnehmer\*innen und Stellen von Arbeitnehmer\*innen mit vergleichbaren Beamt\*innen besetzen zu können.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 21.04.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 18.05.2026 (Az. 15.1/06/11) erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 26.05.2026 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2027 im Rathaus der Gemeinde Roetgen, Hauptstr. 55, 52159 Roetgen, Zimmer 11, öffentlich aus und sind unter der Adresse [https://www.roetgen.de/Rathaus & Politik/Haushalt/](https://www.roetgen.de/Rathaus%20&%20Politik/Haushalt/) im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 20.05.2026

Der Bürgermeister



Klauss